

**BEGRÜNDUNG**

**ZUR**

**13 . ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**

**DER GEMEINDE GRÖMITZ**

**FÜR DAS GEBIET BEIM KOLAUERHOF**

---

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (2) BAUGB)
- EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG (§ 4A (3) BAUGB LETZTER SATZ)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 (3) BAUGB)

AUSGEARBEITET:

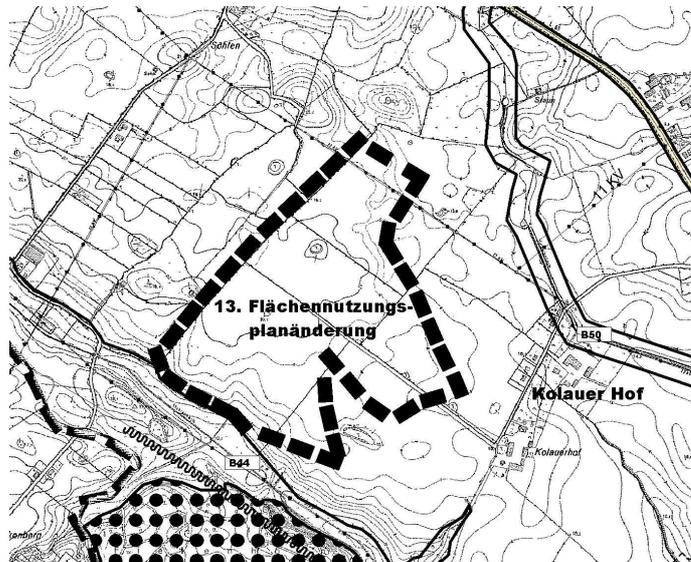
**P L A N U N G S B Ü R O**

BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN,  
E-MAIL: INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**

TEL: 04521/ 7917-0, FAX: 7917-17  
WWW.PLANUNGSBUEROOSTHOLSTEIN.DE

## ÜBERSICHTSPLAN



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung/ Planungserfordernis</b>	<b>3</b>
1.1	Rechtliche Bindungen	3
1.2	Planungserfordernis/Planungsziele	5
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>11</b>
<b>3</b>	<b>Planung</b>	<b>11</b>
3.1	Bebauung	11
3.2	Erschließung	11
3.3	Grünplanung	12
3.3.1	Eingriff und Ausgleich	12
3.3.2	Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung	12
<b>4</b>	<b>Immissionen und Emissionen</b>	<b>12</b>
4.1	Emissionen	12
4.2	Immissionen	13
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>13</b>
5.1	Stromversorgung	13
5.2	Müllentsorgung	14
5.3	Löschwasserversorgung	14
<b>6</b>	<b>Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB</b>	<b>14</b>
6.1	Einleitung	14
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen,	15
6.3	Zusätzliche Angaben	18
<b>7</b>	<b>Hinweise zum Bodenschutz</b>	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>Kosten</b>	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>Beschluss der Begründung</b>	<b>20</b>

## BEGRÜNDUNG

zur **13. Änderung des Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Grömitz für das Gebiet beim Kolauerhof;

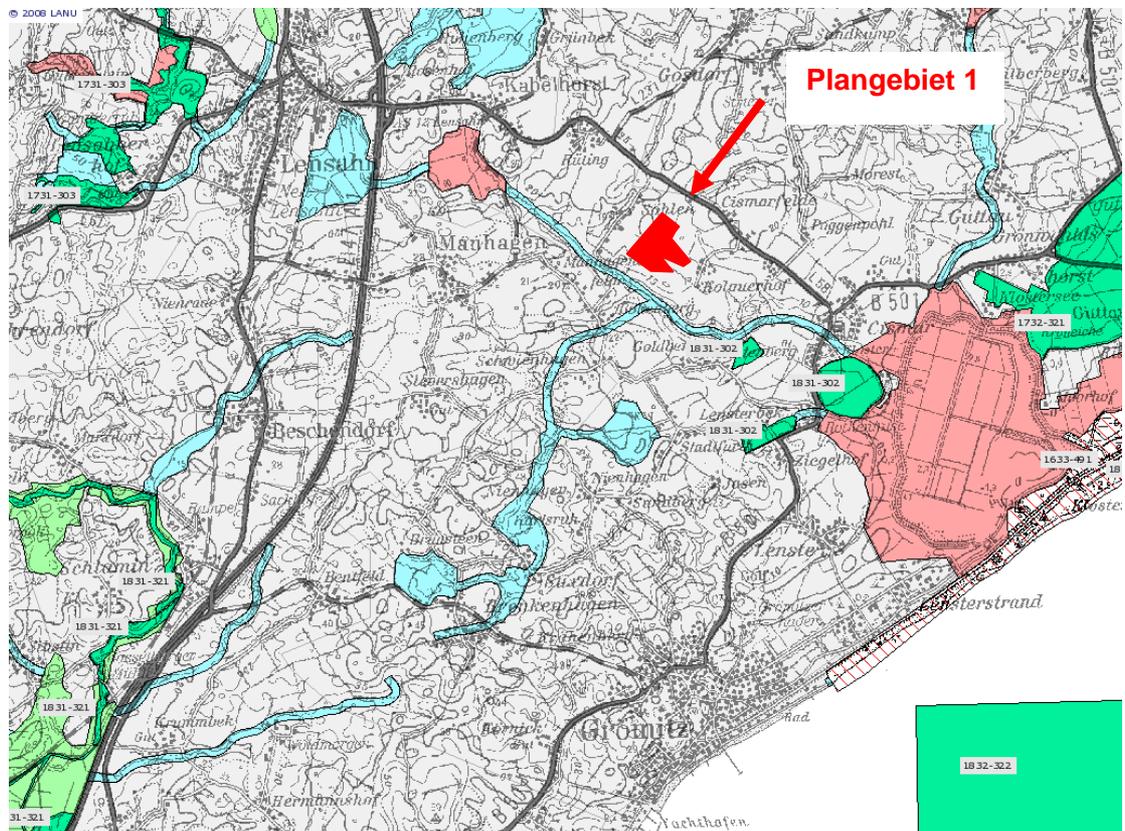
### 1 Vorbemerkung/ Planungserfordernis

#### 1.1 Rechtliche Bindungen

Der Landesraumordnungsplan des Landes Schleswig-Holstein (Stand: 1998) ordnet das Plangebiet dem ländlichen Raum zu. Der in Aufstellung befindliche Landesentwicklungsplan stimmt mit dieser Darstellung überein.

Auch nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Südlich der Fläche ist „ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet. Gemäß dem Umweltatlas Schleswig-Holstein gilt dieser Bereich als Nebenverbundachse von zwei Schwerpunktbereichen des Naturschutzes.

*Bild 1: Auszug aus dem Umweltatlas*

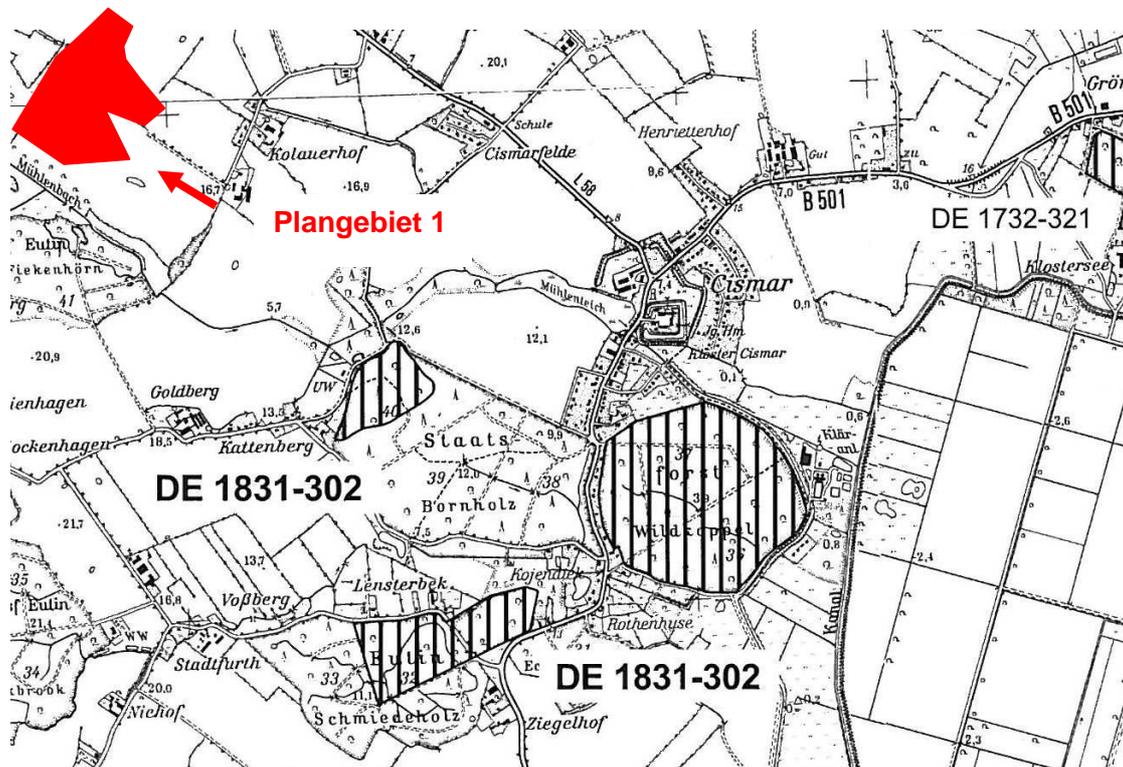




Nach dem Landschaftsprogramm (1998) Karte 2 handelt es sich um ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“.

Südöstlich des Plangebietes liegt im Abstand von mehr als 1 km eine Waldfläche, die als FFH-Gebiet „Buchenwälder südlich Cismar“ Nr. DE-1831-302 nach § 33 Abs. 1 i.V. mit § 10 BNatSchG vorgeschlagen worden ist (siehe folgenden Auszug):

**Bild 2: FFH-Gebiet „Buchenwälder südlich Cismar“ Nr. DE-1831-302**



Der Flächennutzungsplan stellt den Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Er definiert die Nebenverbundachse hier genauer als kartiertes Biotop 48. Gemäß der Erläuterung zum Landschaftsplan handelt es sich hier um das Tal des Mühlenbachs, welches im Osten zu einem großem, verlandetem Teich gestaut ist und an diesem sich kleinflächig Schwarzerlenbruch, Grauerlenbruch und Stauden-Eschenwald säumen.

Der Landschaftsplan entspricht der Vorgabe des Flächennutzungsplanes. Er kennzeichnet darüber den südlich gelegenen Mühlenbach als „Schwerpunktbereich für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen – 11“. Nach der Tabelle 13 des Land-

schaftsplanes handelt es sich bei dem Mühlenbach um einen begradigten Bachlauf, weitgehend ohne Ufergehölze; teilweise in Acker und Grünland verlaufend und abschnittsweise mit tiefer Räumung. Dieser soll erst zu einem naturnahen Bachlauf mit natürlicher Eigendynamik und mit Ufergehölzen umgestaltet werden. Dazu sollen angrenzende Flächen zu extensiven Grünland umgestaltet werden. Zudem ist der Bach zu renaturieren.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grömitz beschloss am 22.01.2008 und am 22.05.2008 die Aufstellung der 13. Flächennutzungsplanänderung.

## **1.2 Planungserfordernis/Planungsziele**

Die Bundesregierung hat am 21.07.2004 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) verabschiedet. Das Gesetz soll den Ausbau von Energieversorgungsanlagen vorantreiben, die aus sich erneuernden (regenerativen) Quellen gespeist werden. Es dient vorrangig dem Klimaschutz und gehört zu einer ganzen Reihe gesetzlicher Maßnahmen, mit denen die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern wie beispielsweise Erdöl, Erdgas oder Kohle und auch von Energieimporten aus dem Raum außerhalb der EU verringert werden soll. Grundgedanke ist, dass den Betreibern der zu fördernden Anlagen über einen bestimmten Zeitraum ein fester Vergütungssatz für den erzeugten Strom gewährt wird, der sich an den Erzeugungskosten der jeweiligen Erzeugungsart orientiert, um so einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen zu ermöglichen. Der für neu installierte Anlagen festgelegte Satz sinkt jährlich um einen bestimmten Prozentsatz (Degression), um einen Anreiz für Kostensenkungen zu schaffen. Gefördert wird die Erzeugung von Strom unter anderem aus solarer Strahlungsenergie (z.B. Photovoltaik). Der zuständige Netzbetreiber ist aufgrund eines gesetzlichen Schuldverhältnisses zum Anschluss der Anlage und zur Zahlung der festgelegten Vergütung verpflichtet.

Nach § 11 Abs. 3 EEG ist ein Netzbetreiber zur Vergütung verpflichtet, wenn die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht wurde, aber vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden ist und diese Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Nach Abs. 4 muss diese Fläche u.a. als Grünfläche ausgewiesen sein bzw. zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses als Ackerland genutzt worden sein.

Somit wird die Nutzung der Solarenergie durch den Bund ausdrücklich gefördert, wenn die entsprechenden Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Die Gemeinde hat ein Interesse, die „saubere“ Energiegewinnung - gerade in ihrem fremdenverkehrsorientierten Gebiet - zu fördern. Daher steht sie der Ausweisung von

Flächen für Photovoltaikanlagen positiv gegenüber.

Allerdings hat sie sich bei der Flächensuche an dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) zu orientieren, der die Rahmenbedingungen dafür, wie folgt, vorgibt:

**A) Der Erlass definiert folgende Flächen, die im Widerspruch zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen:**

1. Denkmalbereiche (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG)  
→ Sind hier nicht betroffen
2. Grabungsschutzgebiete (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG)  
→ Sind hier nicht vorhanden
3. historische Garten- und Parkanlagen (§ 5 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz – DSchG)  
→ Sind hier nicht vorhanden
4. die in den Regionalplänen mit Zielcharakter ausgewiesenen Vorranggebiete für Naturschutz (z.B. bestehende Naturschutzgebiete)  
→ Nach dem Regionalplan 2004 Planungsraum II liegt das Plangebiet im ländlichen Raum. Südlich der Fläche ist „ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft“ gekennzeichnet (siehe Bild 1). Gemäß dem Umweltatlas Schleswig-Holstein gilt dieser Bereich als Nebenverbundachse von zwei Schwerpunktbereichen des Naturschutzes Gemäß dem Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 wird hier ein Mindestabstand von 300 m erforderlich, außer wenn eine naturschutzrechtliche Genehmigung im Einzelfall in Aussicht gestellt wurde. Dazu fand am 14.05.2008 ein Termin zwischen dem Planungsbüro Ostholstein und der unteren Naturschutzbehörde statt. Dieses hatte zum Ergebnis, dass eine Genehmigung der Unterschreitung der 300 m dahingehend in Aussicht gestellt wird, wenn ein Abstand von 20 bis 30 m zur oberen Böschungskante des Tals der Mühlenbach eingehalten wird. Begründet wird diese Aussage mit der Tatsache, dass diese Fläche bereits als Eignungsfläche für Windenergienutzung nach dem Regionalplan II gilt und dadurch durch die bereits vorhandene Nutzung als Windpark vorbelastet ist. Zudem befinden sich hier – nach erfolgter Prüfung – keine gesetzlich geschützte Fauna und Flora.

5. Gebiete des Europäischen Netzes "NATURA 2000" (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)

→ Südöstlich des Plangebietes liegt in ca. 1 km Entfernung eine Waldfläche, die als FFH-Gebiet „Buchenwälder südlich Cismar“ Nr. DE-1831-302 nach § 33 Abs. 1 i.V. mit § 10 BNatSchG vorgeschlagen worden ist (siehe Bild 2). Ziel ist hier nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie die Erhaltung des Waldmeister-Buchenwaldes und des subatlantischen und mitteleuropäischen Stieleichen- und Hainbuchenwaldes. Durch die Entfernung zwischen beiden Flächen sind keine Beeinträchtigungen des Waldes durch das Plangebiet zu erwarten.

6. Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllen

→ Nach dem Landschaftsprogramm (1998) befinden sich um Umfeld keine entsprechenden Gebiete.

7. gesetzlich geschützte Biotop

→ Der Flächennutzungsplan definiert die südlich gelegene Nebenverbundachse hier genauer als kartiertes Biotop 48 (siehe folgender Auszug). Gemäß der Erläuterung zum Landschaftsplan handelt es sich hier um das Tal des Mühlenbachs, welches im Osten zu einem großem, verlandetem Teich gestaut ist und an diesem sich kleinflächig Schwarzerlenbruch, Grauerlenbruch und Stauden-Eschenwald säumen. Der Landschaftsplan entspricht der Vorgabe des Flächennutzungsplanes. Er kennzeichnet darüber den südlich gelegenen Mühlenbach als „Schwerpunktbereich für Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen – 11“. Nach der Tabelle 13 des Landschaftsplanes handelt es sich bei dem Mühlenbach um einen begradigten Bachlauf, weitgehend ohne Ufergehölze; teilweise in Acker und Grünland verlaufend und abschnittsweise mit tiefer Räumung. Dieser soll erst zu einem naturnahen Bachlauf mit natürlicher Eigendynamik und mit Ufergehölzen umgestaltet werden. Dazu sollen angrenzende Flächen zu extensivem Grünland umgestaltet werden. Zudem ist der Bach zu renaturieren. Somit soll erst der Biotopcharakter erzielt werden, damit die Nebenachse seiner Funktion gerecht wird.

Weiterhin liegt in ca. 200 m zum Plangebiet das kartierte Biotop 50. Dieses ist charakterisiert durch einen Schwarzerlenbruch entlang des Schwenbaches vor dessen Eintritt in das Mühlbach-Tal.

Gemäß dem Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 wird zu Biotopen ein Mindestabstand von 300 m erforderlich, außer wenn eine naturschutzrechtliche Genehmigung im Einzelfall in Aussicht gestellt wurde. Hier wird auf die Abstimmung

mung mit der unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

8. geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete  
→ Sind hier nicht vorhanden
9. Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes  
→ Siehe bereits vorherige Erläuterungen
10. Landschaftsschutzgebiete  
→ Sind hier nicht vorhanden

**B) Weitere Flächen, die in der Regel als öffentlicher Belang höher zu bewerten sind:**

1. Schützenswerte geologische und geomorphologische Formationen (Geotope) wie Klevkanten und Steilufer  
→ Sind hier nicht vorhanden.
2. Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes, sofern hier nicht ein besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur die Errichtung von Photovoltaikanlagen völlig ausschließt  
→ Sind hier nicht vorhanden.
3. Größere, regelmäßig von Vögeln aufgesuchte bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen  
→ Sind hier nicht bekannt. Durch das Vorhandensein von 3 Windenergieanlagen ist diese neue Fläche als Nahrungs- und Rastplatz nicht sonderlich geeignet.
4. Die in den Regionalplänen gemäß Ziffer 5.1.1.2 Abs. 5 LROPI ausgewiesenen Schwerpunktbereiche für Tourismus und Erholung  
→ Sind hier nicht betroffen
5. Vordeichflächen aller Art  
→ Sind hier nicht betroffen.
6. Stark gegliederte landwirtschaftliche Flächen mit hohem Knickbesatz und anderen höherwertigen naturräumlichen Ausstattungsmerkmalen  
→ Im Plangebiet befinden sich keine markanten Knickstrukturen.
7. Ein landseitiger Streifen von einem Kilometer entlang der Ostseeküste, da dies die landesweit am intensivsten genutzten Tourismusgebiete sind. Darüber hinaus haben diese Bereiche für den Seevogelschutz besondere Bedeutung  
→ Sind hier nicht betroffen.
8. Flächen mit hohem Grundwasserstand und Überschwemmungsgebiete

→ Sind hier nicht betroffen.

**C) Weiterhin empfiehlt der Erlass, die Wahl der Eignungsflächen nach folgenden Wertigkeiten durchzuführen:**

1. Flächen mit Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen mit Ausnahme potenzieller Entwicklungsflächen für Wohnen und Gewerbe
  - Auf Grund der Ausschlusskriterien nach dem gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) sind folgende Ortsränder geeignet:
    - südwestlich von Brenkenhagen: der Bereich ist jedoch sehr schmal, das Gelände ist stark bewegt und hier ist eine kleinteilige Knickstruktur erkennbar. Somit ist dieser Ortsrand ungeeignet.
    - Nördlich und östlich von Nienhagen: die Bereiche sind ebenfalls sehr schmal, das Gelände ist stark bewegt und hier ist z.T eine kleinteilige Knickstruktur erkennbar. Somit ist dieser Ortsrand ungeeignet.
    - Südlich von Grönwohldshorst: die Fläche grenzt direkt an einem Wald und ist somit stärker verschattet. Die dann noch verbleibende Restfläche ist wirtschaftlich ungeeignet.
2. Siedlungsbrachen, soweit sie nicht für höherrangige Nutzungen im Zuge der Innenentwicklung genutzt werden können und es sich nicht um Grabungsschutzgebiete handelt
  - Sind hier nicht vorhanden.
3. versiegelte Flächen, gesicherte Altlasten
  - Sind hier nicht vorhanden.
4. Einrichtungen des Lärmschutzes, soweit Siedlungsstrukturen und Verkehrsanlagen insbesondere durch Blendwirkungen in ihren jeweiligen Nutzungen nicht beeinträchtigt und bei Verkehrsanlagen insbesondere die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden
  - In Grömitz gib es keine Lärmschutzanlagen, die für eine entsprechende Nachrüstung geeignet wären. Gerade in Küstennähe muss zudem auf die Blendwirkung Richtung Ostsee geachtet werden. Daher fehlen hier in den Orten die entsprechenden Flächen.
5. ein von den bestehenden Siedlungsstrukturen abgesetzter Standort im Außenbereich
  - Auf Grund der Ausschlusskriterien nach dem gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) gibt es in der Gemeinde keine geeigneten Außenbereichsflächen im Sinne § 35 (6) Baugesetzbuch.
6. versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung
  - Sind hier nicht vorhanden.

7. sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen im Außenbereich  
→ Sind hier nicht vorhanden.
8. Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbebetrieben im Außenbereich  
→ Auf Grund der Ausschlusskriterien nach dem gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) gibt es in der Gemeinde keine geeigneten Gewerbeflächen im Außenbereichsflächen.
9. Abfalldeponien und Altlastenflächen, sofern dies mit Umweltauforderungen (z.B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Sanierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlagen) vereinbar ist  
→ Sind hier nicht vorhanden.
10. Eignungsgebiete für die Windenergienutzung, sofern dadurch die auf diesen Flächen privilegierte Nutzungsform nicht unzulässig eingeschränkt wird (zusätzliche Turbulenzen)  
→ Ist hier vorhanden.
11. Verkehrswege und Verkehrsflächen im Außenbereich, sofern dies mit den jeweiligen verkehrlichen Anforderungen vereinbar ist  
→ Auf Grund der Ausschlusskriterien nach dem gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) sind folgende Verkehrsbereiche geeignet:
  - Nördliche von Lenste, nordöstlich der B 501,
  - Der Bereich zwischen Cismar und Grönwohldshorst, südlich der B 501,
  - Beidseitig der Gemeindestraße zwischen Goldberg und Schwienhagen.Da Windenergieeignungsflächen vor diesen Verkehrsflächen genannt werden, haben sie eine höhere Priorität. Daher wird der Planung auf einer Windenergieeignungsfläche der Vorrang gegeben.
12. Standorte, von denen die Ableitung der erzeugten Energie und der Service der Anlagen über das vorhandene Infrastrukturnetz erfolgen kann  
→ Die Windenergieeignungsflächen sind bereits entsprechend an die Servicestationen angebunden. Daher haben sie die besten Standortvorteile.
13. Ackerland im Außenbereich  
→ Auf Grund der Ausschlusskriterien nach dem gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) sind folgende Außenbereiche geeignet:
  - Fläche westlich von Suxdorf,

- Fläche östlich von Guttau,
- Fläche westlich von Brenkenhagen,
- Fläche zwischen Grömitz und Körnick.

Diese Flächen haben die geringste Priorität und bleiben daher vorerst außen vor.

Fazit: Die Fläche eignet sich für die Nutzung für Photovoltaik. Somit besteht aus gemeindlicher Sicht ein Planungsbedarf.

## **2 Bestandsaufnahme**

Das Plangebiet liegt zwischen der Landesstraße 58, dem Kolauerhof, den Mühlentbach und Söhlen.

Die Fläche selbst wird bisher landwirtschaftlich genutzt. An drei Standorten stehen Windenergieanlagen. Im Südwesten befindet sich ein archäologisches Denkmal, welches während der Bauphase zu berücksichtigen ist. Die Erschließung der Fläche erfolgt über einen Feldweg. Dieser trifft in Höhe Kolauerhof auf eine Gemeindestraße, die im Norden auf die Landesstraße 58 trifft. Das Gelände fällt von Westen in alle Richtungen.

## **3 Planung**

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 258.310 m<sup>2</sup> (= 25,8 ha).

### **3.1 Bebauung**

Im Plangebiet werden die drei Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch mit der Zweckbestimmung „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan übernommen und auch weiterhin gesichert. Auch das archäologische Denkmal 68 wird hier weiterhin nachrichtlich mitgeteilt.

### **3.2 Erschließung**

Wie bereits dargestellt, erfolgt die Erschließung der Fläche über einen Feldweg. Er ist so ausgebaut, dass die angrenzenden Ackerflächen und die Windenergieanlagen darüber bewirtschaftet werden können. Somit ist er auch für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlagen geeignet.

Der Feldweg trifft in Höhe Kolauerhof auf eine Gemeindestraße, die im Norden auf die Landesstraße 58 stößt. Somit ist das Plangebiet ausreichend erschlossen.

### **3.3 Grünplanung**

Nach den gemeinsamen Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) Ziffer 7 kann die Fläche als Sondergebiet oder als „Grünfläche“ mit der Zusatznutzung „Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.

Die Darstellung von Bauflächen im Außenbereich erweckt häufig Begehrlichkeiten. Um diese von vornherein auszuschließen, entscheidet sich die Gemeinde für die zweite Variante.

#### **3.3.1 Eingriff und Ausgleich**

Auf Empfehlung des gemeinsamen Beratungserlasses des Innenministeriums Ziffer 8 wird die Grünfläche als „Extensives“ Grünland genauer definiert. Zudem wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92 eine Fläche außerhalb der Baufläche als Ausgleichsfläche festgesetzt, die mindestens 25 % der Photovoltaikfläche entspricht. Somit wird dem Ausgleichsbedarf nach den gemeinsame Beratungserlass des Innenministeriums, der Staatskanzlei, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 5. Juli 2006 (Amtsblatt S. 607) entsprochen.

Auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung selbst wird hier jedoch verzichtet. Diese erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 92.

#### **3.3.2 Kinderfreundlichkeit in der Bauleitplanung**

Bei der städtebaulichen Planung der Gemeinde sind die Belange der Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise zu beachten. Da es sich jedoch um eine Außenbereichsfläche handelt, kann dieser Punkt vernachlässigt werden.

## **4 Immissionen und Emissionen**

### **4.1 Emissionen**

Im Folgenden wird dargestellt, ob aufgrund der Planung bzw. aus dem Plangebiet heraus Beeinträchtigungen in Form von zum Beispiel Lärm, Stäuben oder Gerüchen entstehen oder bereits vorhanden sind.

Durch die Photovoltaikanlagen kann es zu Lichtemissionen (Reflektionen) kommen. Da die Anlagen nach Süden ausgerichtet sein werden, wäre nur der ca. 500 m ent-

fernt gelegene Ort Bökenberg betroffen. Ein Teil der Sicht ist durch eine Waldfläche eingeschränkt. Es ist aufgrund der Entfernung davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigungen der Anwohner erfolgen.

Die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage selbst erfordert nur Verkehrsbewegungen, wenn die Flächen gewartet werden. Diese sind nicht höher, als der Aufwand für eine landwirtschaftliche Nutzung.

Somit sind keine Beeinträchtigungen aus dem Plangebiet auf die Umgebung zu erwarten.

## **4.2 Immissionen**

Im Folgenden wird untersucht, ob das Plangebiet Einwirkungen von z. B. Lärm, Stäuben oder Gerüchen ausgesetzt ist.

Im Plangebiet halten sich Menschen nicht ständig auf. Daher sind hier keine zusätzlichen Untersuchungen erforderlich.

## **5 Ver- und Entsorgung**

### **5.1 Stromversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

Im Vorwege hat die EON Hanse AG darauf verwiesen, dass die Ableitung der erzeugten Energie aus den neu zu errichtenden dezentralen Erzeugungsanlagen nicht zwangsläufig über das vorhandene Leitungsnetz der E.ON-Hanse erfolgen muss und dass der geeignete Netzanschlusspunkt für zukünftige dezentrale Erzeugungsanlagen nicht zwangsläufig an dem zitierten E.ON-Hanse UW „Cismar-West“ liegen muss. Diese Stellungnahme beinhaltet jedoch ausdrücklich keine Überprüfung der Anschlussmöglichkeiten (Aufnahmekapazität, Netzverträglichkeit usw.) für die geplanten dezentralen Erzeugungsanlagen an das E.ON-Hanse AG Stromversorgungsnetz. Es wird weiterhin vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich im geplanten Standortbereich folgende Betriebsmittel der E.ON-Hanse AG befinden können:

- ↪ 60 / 30 / 20 / 11 kV Mittelspannungsleitungen
- ↪ 0,4 kV Niederspannungsleitungen
- ↪ Fernmeldeleitungen
- ↪ Fern- & Nahwasserleitungen
- ↪ Gas Hoch- Mittel- & Niederdruckleitungen

Zu diesen Betriebsmitteln sind während des Baus und späteren Betriebes der dezentralen Erzeugungsanlagen

tralen Erzeugungsanlagen Sicherheitsabstände nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist in jedem Fall eine Einweisung vor Ort durch das Netzcenter in Pönitz notwendig. Dazu wird nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens eine komplette Liste der Standortkoordinaten (Gauß-Krüger und WGS 84) benötigen.

Das Projekt wird bei E.ON-Hanse AG unter der Projekt-Nr.: 10198 geführt

## **5.2 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

## **5.3 Löschwasserversorgung**

Der Feuerschutz in der Gemeinde Grömitz wird durch die "Freiwilligen Feuerwehren Grömitz" gewährleistet. Das Plangebiet liegt im Außenbereich. Hier gibt es kein Trinkwassernetz. Daher muss die erforderliche Löschwassermenge von 24 m<sup>3</sup>/h für 2 h über den Feuerwehrlöschzug der Gemeinde bereit gestellt werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung besteht seit dem 24.08.1999 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen.

## **6 Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**

### **Vorbemerkung:**

**Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist:**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Fläche im Außenbereich, in der Photovoltaikanlagen errichtet werden sollen.

### **6.1 Einleitung**

#### **a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele**

Das Planungsziel ist der Ziffer 1.2 zu entnehmen und die inhaltlichen Planungen der Ziffern 3.

#### **b) Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung**

Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

Siehe Ziffer 1.1 und 1.2 der Begründung.

## 6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

### a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

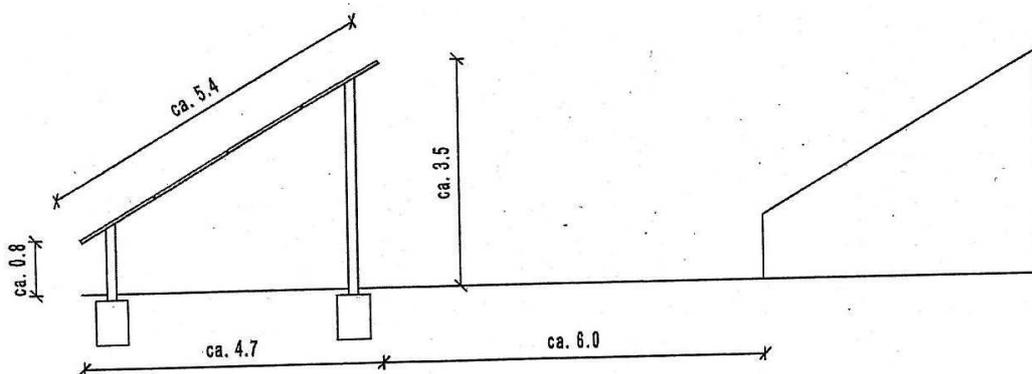
Der Bestand ist in Ziffer 2 der Begründung erläutert.

Durch die Planung werden voraussichtlich folgende Umweltmerkmale des Gebietes erheblich beeinträchtigt:

#### A Schutzgut Tiere/Pflanzen:

Die Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes durch kleinteilige Winkeleisen für die Photovoltaikanlagen (siehe Bild 3) sowie einem Gebäude für Wechselträger (5 m x 8 m).

Bild 3: geplante Anlagen



Dadurch kommt es theoretisch zu einem geringen Verlust dieser Fläche als Nahrungs- und Aufenthaltsraum für Tiere (z.B. Kleinsäuger, Vögel, Wild) und Pflanzen und im geringen Maße auch deren Lebensräume.

Allerdings wird die Fläche zukünftig nicht mehr intensiv bewirtschaftet. Stattdessen erfolgt eine extensive Grünlandnutzung. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der Tier- und Pflanzenwelt durch diese Planung nach dem derzeitigen Planungsstand voraussichtlich nicht erkennbar.

#### Schutzgut Boden:

Die Planung führt zu einer zusätzlichen Versiegelung des Plangebietes durch einzelne Fundamenthülsen für die Photovoltaikanlagen. Daher erfolgt eine Beeinflussung des Schutzgutes Boden/Wasser durch diese Planung. Da diese nur punktuell sind, ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde voraussichtlich keine erheblichen

Auswirkungen.

Schutzgut Wasser:

Aus Bild 3 erkennbar, dass die Photovoltaikanlagen keine direkte Bodenberührung haben und einen ca. 45°-Winkel zum Boden haben. Dadurch kann der Regen auf natürlichem Wege noch auf die darunterliegenden Flächen kommen. Der Boden bleibt somit für den Wasserkreislauf erhalten. Daher ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

Schutzgut Klima/ Luft:

Die Planung führt zu einer Überdeckung der Fläche durch Photovoltaikanlagen. Durch die 45°-Stellung ergeben sich neue Luftbewegungsformen. Auf Grund der geringen Höhe von 3,5 m haben sie jedoch kaum Einfluss auf die Gesamtzirkulation. Somit sind voraussichtlich keine Auswirkungen auf Grund der geplanten Bebauung in Bezug auf Luft/Klima zu erwarten.

Wechselgefüge zwischen Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser Luft und Klima:

Die genannten Schutzgüter werden kaum berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der Schutzgüter untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft:

Das Plangebiet liegt im Außenbereich und ist somit frei einsehbar. Durch das Vorhandensein der drei Windenergieanlagen ist das Landschaftsbild bereits stark vorbelastet. Zudem bleiben die eingrenzenden Knick- und Waldstrukturen in der Umgebung erhalten. Daher ist eine wesentliche neue Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch diese Planung voraussichtlich nicht erkennbar.

biologische Vielfalt:

Auf Grund der erläuterten Situation konnte sich bisher keine biologische Vielfalt im Plangebiet entwickeln. Daher ist eine wesentliche Beeinflussung der biologischen Vielfalt durch diese Änderung voraussichtlich nicht erkennbar.

B Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten:

Siehe Ziffer 1.1 und 1.2

C Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, soweit diese umweltbezogen sind:

Die Auswirkungen dieser Planung sind in der Begründung unter Ziffer 4 untersucht.

D Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter, soweit diese umweltbezogen sind:

Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung. Kultur- und sonstige Sachgüter befinden sich nicht in der Umgebung. Die archäologischen Schutzgüter werden im Rahmen der Planung in ausreichender Form berücksichtigt.

E Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Bezüglich der Emissionen wird auf die Begründung Ziffer 4 verwiesen. Wie der Ziffer 5 der Begründung zu entnehmen ist, erfolgt eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung in der Gemeinde und somit auch des Plangebietes.

F Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamer und effizienter Umgang mit Energie:

Die Planung dient der Nutzung erneuerbarer Energie.

G Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in bestimmten Gebieten:

Siehe Ziffer 6.2A „Luft/ Boden“

H Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach „Tiere“, „Boden“ und „Wasser“:

Alle Schutzgüter werden nur geringfügig berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher nach derzeitigem Planungsstand nicht erkennbar.

Es ergeben sich nach Einschätzung der Gemeinde keine erheblichen Auswirkungen.

**b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Schutzgut Tiere/ Pflanzen/ Boden/ Wasser/ Klima/ Luft/ Landschaft:

Die Maßnahme dient der Nutzung erneuerbarer Energie und reduziert somit langfristig die Nutzung fossiler Brennstoffe. Somit werden zukünftig weniger Abgase etc. produziert, was alle Lebewesen auf der Erde dient. Somit ist die Planung eine kleine – von vielen – Maßnahmen, der der Verbesserung unserer Umwelt dient. Daher ist jeder Schritt in diese Richtung einer Nullvariante vorzuziehen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Bis auf die gesicherten, sind im Plangebiet und Umgebung keine weiteren Kultur- und

sonstige Sachgüter vorhanden.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Alle Schutzgüter werden kaum berührt. Eine wesentliche Beeinflussung der genannten Belange untereinander ist daher voraussichtlich nicht erkennbar.

Emissionen:

- Siehe Ziffer 6.2 a E -

Umgang mit Abfällen und Abwässern:

Die Behandlung der Abfälle und Abwässer erfolgt gleich, egal welcher Variante der Vorzug gegeben wird.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame Nutzung von Energie:

- Siehe Ziffer 6.2 a F -

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Eingriffe im Ort sind nicht vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan Nr. 92 nachgewiesen.

**d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:**

Der Begründung sind unter Ziffer 1.2 alle anderen möglichen Standorte zu entnehmen. Da diese Fläche durch Windenergieanlagen vorbelastet ist, gilt diese als Vorzugsfläche von den in Frage kommenden Bereichen.

**6.3 Zusätzliche Angaben**

**a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, erga-

ben sich im Rahmen der ersten frühzeitigen Auslegung. Sie beruhen auf der Tatsache, dass für die Photovoltaikanlage zunächst ein Standort favorisiert worden ist, der die erforderlichen Abstandsflächen zu potentiellen FFH-Gebieten, Waldflächen, Biotopen und übergeordneten Grünachsen /Froschwanderweg) nicht einhalten konnte. Daher war eine Umverlegung der Anlagen auf eine besser geeignete Fläche erforderlich.

b) **Monitoring (gemäß § 4c BauGB): Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Die Gemeinde sichert die Umsetzung des Ausgleiches im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 92. Daher ist ein Monitoring nicht erforderlich.

c) **Allgemein verständliche Zusammenfassung:**

Das Ziel der Planung besteht darin, eine Photovoltaikanlage im Außenbereich zu ermöglichen. Bedingt durch die vorhandene Situation ist eine erhebliche Beeinflussung der Umwelt durch diese Planung nicht zu erwarten.

## **7 Hinweise zum Bodenschutz**

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln – „ (Stand 2003). Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN

19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

## **8 Kosten**

Es entstehen der Gemeinde keine Kosten.

## **9 Beschluss der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Grömitz am 16. September 2008 gebilligt.

Grömitz, 08.01.2009

Siegel

(Scholz)  
- Bürgermeister –

Die 13. Flächennutzungsplanänderung wurde am 31.12.2008 verbindlich.